

# RS Vfgh 2002/11/29 G181/02

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.2002

## Index

86 Veterinärrecht

86/01 Veterinärrecht allgemein

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art140 Abs1 / Allg

B-VG Art140 Abs1 / Sachentscheidung Wirkung

StGG Art3

StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung

FleischuntersuchungsG-Nov BGBl I 73/2001 Art2 Abs3

FleischuntersuchungsG §6 Abs3 idFBGBI I 73/2001

FleischuntersuchungsG §51 Abs1a idFBGBI I 73/2001

VfGG §62 Abs1

## Leitsatz

Abweisung eines Drittelantrags von Nationalratsabgeordneten auf Aufhebung des Verbotes der Bestellung von Amtstierärzten zu Fleischuntersuchungstierärzten; kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, das Recht auf Bewerbung um ein öffentliches Amt und die Erwerbsausübungsfreiheit; Zurückweisung des Antrags auf Aufhebung weiterer Bestimmungen des FleischuntersuchungsG mangels Darlegung von Bedenken sowie der Novelle 2001 wegen entschiedener Sache

## Rechtssatz

Zurückweisung eines Drittelantrags von Nationalratsabgeordneten, soweit er sich gegen §6 Abs3 zweiter Satz, eine Wortfolge in §51 Abs1a FleischuntersuchungsG idFBGBI I 73/2001 sowie gegen Art2 der Novelle BGBl I 73/2001 zur Gänze richtet, mangels Darlegung von Bedenken.

Zurückweisung des Eventualantrags auf Aufhebung des Art2 Abs3 der FleischuntersuchungsG-Nov BGBl I 73/2001 wegen entschiedener Sache (vgl. G325/01, E v 27.06.02; Identität der zur Prüfung gestellten Norm, gleichartige Bedenken).

Abweisung des Drittelantrags von Nationalratsabgeordneten auf Aufhebung des §6 Abs3 erster Satz FleischuntersuchungsG idFBGBI I 73/2001.

Wenn man die Zahl von (hauptberuflich mit Dienstvertrag angestellten) Grenztierärzten sowie in einer Zentralstelle tätigen Amtstierärzten ins Verhältnis zur Gesamtzahl der Amtstierärzte setzt (und die Gesamtzahl der Amtstierärzte ihrerseits der wiederum weitaus größeren Gesamtzahl von Fleischuntersuchungstierärzten gegenüberstellt) und man

zudem die in den Z1 und Z2 des §6 Abs3 leg.cit. normierten Ausnahmen vom Verbot der Bestellung von Amtstierärzten zu Fleischuntersuchungstierärzten ins Kalkül zieht, führt dies zum Ergebnis, dass der Gesetzgeber mit der in §6 Abs3 (erster Satz) leg cit getroffenen Regelung die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen noch nicht überschritten hat.

Der Gesetzgeber hat sich - selbst wenn ein anderer, "weniger drastischer" Weg zur Zielerreichung offen gestanden wäre - hier im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraums bewegt (vgl E v 27.06.02, G325/01).

Eine Verletzung des in Art3 StGG verankerten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Bewerbung um ein öffentliches Amt ist auszuschließen, weil diese Verfassungsnorm keinen Rechtsanspruch auf Bestellung zum Fleischuntersuchungstierarzt gewährt.

Keine Verletzung der Erwerbsausübungsfreiheit.

#### **Entscheidungstexte**

- G 181/02  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.11.2002 G 181/02

#### **Schlagworte**

Ämterzugänglichkeit, Erwerbsausübungsfreiheit, Gesundheitswesen, Fleischbeschau, Rechtspolitik, res iudicata, Veterinärwesen, Fleischuntersuchung, VfGH / Bedenken, VfGH / Sachentscheidung Wirkung, Rechtskraft

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2002:G181.2002

#### **Zuletzt aktualisiert am**

23.10.2009

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)